

*Bildungswesen*

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

GZ 72.000/10-I/B/5B/93

Sachbearbeiterin:  
Koärin. Mag. Babette Klemmer  
Tel.: 531 20 5831MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIENTELEFON  
(0222) 53120-0

DVR 0000175

Präsidium des  
NationalratesParlament  
1010 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	35 - GE/19/93
Datum	22.4.93
Verteilt	23. April 1993 <i>forbeler</i>

25 Ex. *H. J. Kunst*

Umbenennung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in Universität Klagenfurt sowie Einführung einer Fakultätsgliederung; Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird, sowie den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme

**bis längstens 28. Mai 1993.**

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingetroffen sein, wird die do. Zustimmung zu den vorliegenden Entwürfen angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

25 Exemplare einer allfälligen Stellungnahme sind an das Präsidium des Nationalrates zu senden.

Anlage

Wien, 20. April 1993

Der Bundesminister:

Dr. Busek

F. d. R. d. A.:

*Kabus*

## E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz  
geändert wird

## Artikel I

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 103/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 1 lit. 1 lautet:

"1) die Universität Klagenfurt."

2. Der § 12 Abs. 8 lautet:

"(8) Die Universität Klagenfurt gliedert sich in folgende Fakultäten:

- a) Kulturwissenschaftliche Fakultät;
- b) Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik."

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien sowie die Wirtschaftsuniversität Wien sind nicht in Fakultäten gegliedert."

4. Der § 13 Abs. 1 lautet:

"§ 13. (1) Die im § 12 Abs. 1 bis 8 genannten Universitäten gliedern sich, unbeschadet der Abs. 2 bis 6, in Fakultäten (§§ 61 bis 68), die zentrale Verwaltung (§§ 78 bis 82) und besondere Universitätseinrichtungen (§§ 83 bis 94). Die im § 12 Abs. 9 genannten Universitäten gliedern sich, unbeschadet der Abs. 2 bis 6, in Fachgruppen (§ 62), die zentrale Verwaltung und besondere Universitätseinrichtungen. Die Universitäten mit Fakultätsgliederung werden vom Akademischen Senat (§§ 72 und 73) als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor (§ 74), die Universitäten ohne Fakultäten vom Universitätskollegium (§§ 75 und 76) als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor (§ 77) geleitet."

## **Artikel II**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Das Universitätskollegium übt seine Funktion bis zur Konstituierung des Akademischen Senates der Universität Klagenfurt aus.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhörung des Universitätskollegiums über die Zuordnung der Institute an die beiden Fakultäten der Universität Klagenfurt zu entscheiden.

(3) Die Fakultätskollegien bzw. die Dekane der Universität Klagenfurt sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und nach Zuordnung der Institute zu konstituieren bzw. zu wählen.

(4) Nach Konstituierung der Fakultätskollegien sowie nach Wahl der Dekane ist an der Universität Klagenfurt der Akademische Senat zu konstituieren.

(5) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes amtierende Rektor und der Prorektor üben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode diese Funktionen weiter aus.

## **Artikel III**

### **Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## geltende Fassung:

## vorgeschlagene Fassung:

### § 11 Abs. 1 lit. 1

1) die Universität für Bildungswissenschaften  
Klagenfurt.

### § 11 Abs. 1 lit. 1

1) die Universität Klagenfurt.

### § 12. Abs. 8

(8) Die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Wirtschaftsuniversität Wien sowie die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt sind nicht in Fakultäten gegliedert.

### § 12. Abs. 8

(8) Die Universität Klagenfurt gliedert sich in folgende Fakultäten:

- a) Kulturwissenschaftliche Fakultät;
- b) Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik.

### § 12 Abs. 9

(9) Die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien sowie die Wirtschaftsuniversität Wien sind nicht in Fakultäten gegliedert.

§ 13 Abs. 1

§ 13. (1) Die im § 12 Abs. 1 bis 7 genannten Universitäten gliedern sich, unbeschadet der Abs. 2 bis 6, in Fakultäten (§§ 61 bis 68), die zentrale Verwaltung (§§ 78 bis 82) und besondere Universitätseinrichtungen (§§ 83 bis 94). Die im § 12 Abs. 8 genannten Universitäten gliedern sich, unbeschadet der Abs. 2 bis 6, in Fachgruppen (§ 62), die zentrale Verwaltung und besondere Universitätseinrichtungen. Die Universitäten mit Fakultätsgliederung werden vom Akademischen Senat (§§ 72 und 73) als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor (§ 74), die Universitäten ohne Fakultäten vom Universitätskollegium (§ 75 und 76) als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor (§ 77) geleitet.

§ 13 Abs. 1

§ 13. (1) Die im § 12 Abs. 1 bis 8 genannten Universitäten gliedern sich, unbeschadet der Abs. 2 bis 6, in Fakultäten (§§ 61 bis 68), die zentrale Verwaltung (§§ 78 bis 82) und besondere Universitätseinrichtungen (§§ 83 bis 94). Die im § 12 Abs. 9 genannten Universitäten gliedern sich, unbeschadet der Abs. 2 bis 6, in Fachgruppen (§ 62), die zentrale Verwaltung und besondere Universitätseinrichtungen. Die Universitäten mit Fakultätsgliederung werden vom Akademischen Senat (§§ 72 und 73) als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor (§ 74), die Universitäten ohne Fakultäten vom Universitätskollegium (§§ 75 und 76) als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor (§ 77) geleitet.

## E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970, BGBl. Nr. 48, über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 58/1981, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Abschnittes I lautet:

"Universität Klagenfurt"

2. Der § 1 lautet:

"§ 1. (1) Der Universität Klagenfurt obliegt nach Maßgabe der im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Grundsätze und Ziele die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf den Gebieten der Kulturwissenschaften sowie der Wirtschaftswissenschaften und der Informatik.

(2) Der Universität Klagenfurt obliegt nach Maßgabe besonderer studienrechtlicher Vorschriften die Durchführung von ordentlichen Studien gemäß § 13 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen, insbesondere zur Fortbildung und für höhere Studien auf den ihr anvertrauten Gebieten der Wissenschaften."

3. Der § 13 lautet:

"§ 13. Die Änderungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. ..../1993 treten mit 1. Oktober 1993 in Kraft."

# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## geltende Fassung:

Universität für Bildungswissenschaften  
Klagenfurt

§ 1. (1) Der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt obliegt nach Maßgabe der im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, festgelegten Grundsätze und Ziele die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Bildungswissenschaften.

(2) Die Universität für Bildungswissenschaften hat insbesondere folgende Aufgaben der grundlegenden und der angewandten bildungswissenschaftlichen Forschung:

- a) Lehrplanforschung, Lehrziele, Lehr- und Studienpläne, Beurteilungsverfahren;
- b) Organisation und Methode des Lehrens und Lernens;
- c) Organisation der Bildungseinrichtungen;
- d) Ziele, Methoden und Organisation der weiterführenden Bildung;
- e) Bildungsökonomie.

(3) Der Universität für Bildungswissenschaften obliegt unter besonderer Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 die Einrichtung von Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, insbesondere auch für das Lehramt an höheren Schulen, dienen, von Doktoratsstudien sowie von Kurzstudien und Erweiterungsstudien. Die Universität für Bildungswissenschaften hat weiters gemäß § 1 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Aufgabe, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, insbesondere zur Fortbildung und für höhere Studien, auf den ihr gemäß Abs. 1 und 2 anvertrauten Gebieten der Wissenschaften zu veranstalten (§ 18 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

## vorgeschlagene Fassung:

Universität Klagenfurt

§ 1. (1) Der Universität Klagenfurt obliegt nach Maßgabe der im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Grundsätze und Ziele die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf den Gebieten der Kulturwissenschaften sowie der Wirtschaftswissenschaften und der Informatik.

(2) Der Universität Klagenfurt obliegt nach Maßgabe besonderer studienrechtlicher Vorschriften die Durchführung von ordentlichen Studien gemäß § 13 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen, insbesondere zur Fortbildung und für höhere Studien auf den ihr anvertrauten Gebieten der Wissenschaften.

## V O R B L A T T

Probleme:

- \* Die fehlende Fakultätsgliederung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt widerspricht der gegenwärtigen und künftigen inhaltlichen Ausrichtung und Entwicklung in Forschung und Lehre
- \* Divergenz zwischen der Bezeichnung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt und der inhaltlichen Ausrichtung dieser Universität in Forschung und Lehre

Ziele:

- \* Umbenennung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in Universität Klagenfurt
- \* Gliederung in eine Kulturwissenschaftliche Fakultät und eine Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Kosten:

- \* ca. 1 Million Schilling pro Jahr

Alternativen:

- \* Beibehaltung der bisherigen und inzwischen unzutreffend und unzweckmäßig gewordenen Bestimmungen

EG-Konformität:

- \* kein Widerspruch zu EG-Vorschriften



## E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Die Hochschule für Bildungswissenschaften Klagenfurt wurde 1970 gegründet und 1975 als Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in das Universitäts-Organisationsgesetz übernommen.

Da sich die Umsetzung und Realisierung des Gründungskonzeptes der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, das eine Spezialuniversität mit einem eng begrenzten Aufgabenbereich in Lehre und Forschung vorsah, bald als problematisch erwies, wurden an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt Studienrichtungen aus dem geisteswissenschaftlichen Bereich mit einem Schwerpunkt Lehramtsstudien und auch einige wenige Studienrichtungen aus dem naturwissenschaftlichen Bereich eingerichtet. Als Restbestand der Universitätskonzeption hat die Universität einen - relativ rudimentär installierten - Forschungsschwerpunkt Bildungswissenschaften.

Aufgrund der geänderten Bedingungen vor allem für Absolventen von Lehramtsstudien am Arbeitsmarkt wurde im Jahre 1983 begonnen, die inhaltliche Ausrichtung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in Forschung und Lehre durch die Einrichtung der Studienversuche "Angewandte Betriebswirtschaft" und "Angewandte Informatik" zu erweitern.

Dennoch ist der regionale Einzugsbereich der Universität begrenzt geblieben. Fast 90 % der ordentlichen Hörer sind Kärntner. Der kleine Einzugsbereich und das schmale Studienangebot in Verbindung mit der Konkurrenz anderer Universitäten führten dazu, daß die Universität fast zwei Jahrzehnte nach Aufnahme des Studienbetriebes in vielen der geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen nur über relativ wenige inskribierte Hörer verfügt. Auch die Zahl der Absolventen ist in einer Reihe von Studienrichtungen vergleichsweise minimal.

Entsprechend hoch sind daher die Ausbildungskosten. Legt man die jährlichen Ausgaben für die Universitäten in Österreich auf die jährliche Absolventenzahl um und berücksichtigt, daß in Klagenfurt keine geräte- und personalintensiven Studienrichtungen eingerichtet sind, so weist die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt die höchsten Ausbildungskosten auf.

Nach einem langen Beratungs- und Diskussionsprozeß hat sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nun zu einer Neustrukturierung des Studienangebotes dieser Universität entschlossen, dem die Universität inzwischen grundsätzlich zugestimmt hat.

Aufgrund des neuen Entwicklungskonzeptes für diese Universität und im Hinblick auf die Herausbildung von Schwerpunkten sind nun neben der neuen Bezeichnung Universität Klagenfurt auch neue Strukturen erforderlich.

Die derzeitige Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt (ohne bisherige Fakultätsgliederung) soll in Universität Klagenfurt umbenannt und in zwei Fakultäten gegliedert werden, nämlich in eine Kulturwissenschaftliche Fakultät und in eine Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik.

Diese Fakultätsgliederung dient einer klareren internen Organisation und effektiveren Selbstverwaltung der Universität Klagenfurt.

An die Stelle des inzwischen sehr umfangreich gewordenen Universitätskollegiums sollen künftig zwei zahlenmäßig kleinere und daher für die Entscheidungsabläufe zweckmäßigere Fakultätskollegien treten.

Die Universität soll künftig folgende Studienrichtungen bzw. Studienzweige anbieten und durchführen:

Kulturwissenschaftliche Fakultät:

- Deutsche Philologie (Diplom)
- Deutsche Philologie (Lehramt)
- Anglistik und Amerikanistik (Diplom)
- Anglistik und Amerikanistik (Lehramt)

- Französisch (Diplom)
- Italienisch (Diplom)
- Italienisch (Lehramt)
- Russisch (Diplom)
- Serbokroatisch (Diplom)
- Slowenisch (Diplom)
- Slowenisch (Lehramt)
- Geschichte (Diplom)
- Geschichte und Sozialkunde (Lehramt)
- Philosophie (Diplom)
- Pädagogik (Diplom)

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik:

- Angewandte Betriebswirtschaft (Umwandlung in eine Studienrichtung)
- Exportwirtschaft (Studienversuch)
- Angewandte Informatik
- Informatik (Lehramt)
- Technische Mathematik - Studienzweig Wirtschaftsmathematik
- Mathematik (Lehramt)
- Geographie (Diplom)
- Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt)

Auslaufen werden folgende Studienrichtungen bzw. Studienzweige:

- Studienrichtung Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen),
- Studienrichtung Sprachwissenschaft mit den Studienzweigen Allgemeine Sprachwissenschaft und Angewandte Sprachwissenschaft,
- Studienzweig Französisch (Lehramt an höheren Schulen),
- Studienzweig Russisch (Lehramt an höheren Schulen),
- Studienzweig Serbokroatisch (Lehramt an höheren Schulen).

Es sollen also jene Studienangebote auslaufen, die in Klagenfurt nur von wenigen Hörern frequentiert werden und für die es andere Standorte in Österreich gibt.

Durch die Neuordnung des Studienangebotes und insbesondere durch die an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik eingerichteten Studienrichtungen sollte sich die Attraktivität der Universität Klagenfurt für Studierende aus anderen Bundesländern und für ausländische Studierende erhöhen. Die Universität sollte dadurch auch leichter ein eigenes spezifisches Profil entwickeln können.

Der Ausbauplan für die Universität Klagenfurt wird den Stellenplan des Bundes mittelfristig mit etwa 50 Planstellen, hievon 10 Professorenstellen belasten und einen finanziellen Mehraufwand von ca. 40 Millionen Schilling pro Jahr bedeuten. Der gesamte Sachaufwand ist hierbei noch nicht berücksichtigt. Der Ausbau der Universität Klagenfurt ist daher nur finanziell bewältigbar, wenn zumindest längerfristig - abhängig vom Zeitpunkt des Freiwerdens bestehender Professuren - eine Umschichtung einzelner freiwerdender Ordinariate aus dem geisteswissenschaftlichen Bereich in den Bereich Wirtschaftswissenschaften und Informatik erfolgt.

Es ist daher notwendig, die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt entsprechend den unterschiedlichen und klar abgrenzbaren Aufgabenbereichen umzubenennen und in Fakultäten zu gliedern.

Der budgetäre Mehraufwand aufgrund der gegenständlichen Gesetzesnovelle wird sich wegen der voraussichtlichen Schaffung zweier Dekanate (ein bis zwei Planstellen pro Dekanat) auf etwa 1 Million Schilling pro Jahr belaufen. Diesem Mehraufwand stehen ziffernmäßig derzeit nicht genauer bestimmbare Einsparungen dadurch gegenüber, daß die Entscheidungsabläufe in kleinere Kollegialorgane verlagert werden können.

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

### Besonderer Teil

1. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird:

#### **Zu Z 1:**

Die Bezeichnung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt ist zu eng und soll geändert werden. Die neutrale und kürzere Bezeichnung Universität Klagenfurt deckt alle nunmehr zu vertretenden Studienrichtungen und Fächer ab.

#### **Zu Z 2:**

Im Hinblick auf die deutlich unterschiedlichen und klar abgrenzbaren Aufgabengebiete der Universität im Bereich der Forschung und insbesondere in der Lehre ist die Gliederung in eine Kulturwissenschaftliche Fakultät und eine Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik sachlich zutreffend.

#### **Zu Z 3:**

Die Änderung des bisherigen § 12 Abs. 8 ergibt sich aus der in Z 2 vorgesehenen Gliederung der Universität Klagenfurt in Fakultäten.

#### **Zu Z 4:**

Die Änderung des § 13 Abs. 1 ergibt sich ebenfalls aus der in Z 2 vorgesehenen Gliederung der Universität Klagenfurt in Fakultäten.

#### **Zu Art. II**

Das Universitätskollegium soll so lange in Funktion bleiben, bis sowohl die beiden Fakultätskollegien als auch der Akademische Senat konstituiert sind. Die Konstituierung der beiden Fakultätskollegien setzt die Zuordnung der bestehenden Institute zu einer der beiden Fakultäten voraus. In den diesbezüglichen Entscheidungsvorgang des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ist daher auch das Universitätskollegium einzubinden.

Mit 1. Oktober 1993 wird der im Sommer 1992 gewählte und derzeit als Prärektor fungierende neue Rektor sein Amt antreten, der derzeitige Rektor wird in die Funktion des Prorektors wechseln. Es besteht kein Anlaß, diese Funktionsausübungen vorzeitig zu unterbrechen und nach der Neustrukturierung der Universität und der Bildung der neuen Kollegialorgane sofort eine neue Rektorswahl abzuhalten.

2. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird:

**Zu Z 1:**

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des Abschnitt-Titels entspricht der vorgeschlagenen Änderung der Bezeichnung der Universität für Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften Klagenfurt.

**Zu Z 2:**

Im Abs. 2 ist derzeit das Aufgabenprofil der Universität entgegen der Entwicklung in den letzten Jahren noch auf den Bereich Bildungswissenschaften eingeschränkt. Der Entwicklung soll nun durch die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 entsprochen werden. Abgesehen davon erscheint eine detaillierte Beschreibung des Aufgabenbereiches der Universität in diesem Bundesgesetz legislatisch weder erforderlich noch zweckmäßig, da der Aufgabenbereich der Universität ohnedies in anderen Gesetzen und Verordnungen genau zu definieren ist und eine Änderung dieses Aufgabenbereiches nur den legislatischen Aufwand erhöhen würde.

**Zu Z 3:**

In dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der Bestimmungen geregelt.